

Фильтры комбинированные

Технические характеристики

По вопросам продаж и поддержки обращайтесь:

Алматы (727)345-47-04
Ангарск (3955)60-70-56
Архангельск (8182)63-90-72
Астрахань (8512)99-46-04
Барнаул (3852)73-04-60
Белгород (4722)40-23-64
Благовещенск (4162)22-76-07
Брянск (4832)59-03-52
Владивосток (423)249-28-31
Владикавказ (8672)28-90-48
Владимир (4922)49-43-18
Волгоград (844)278-03-48
Вологда (8172)26-41-59
Воронеж (473)204-51-73
Екатеринбург (343)384-55-89

Иваново (4932)77-34-06
Ижевск (3412)26-03-58
Иркутск (395)279-98-46
Казань (843)206-01-48
Калининград (4012)72-03-81
Калуга (4842)92-23-67
Кемерово (3842)65-04-62
Киров (8332)68-02-04
Коломна (4966)23-41-49
Кострома (4942)77-07-48
Краснодар (861)203-40-90
Красноярск (391)204-63-61
Курск (4712)77-13-04
Курган (3522)50-90-47
Липецк (4742)52-20-81

Магнитогорск (3519)55-03-13
Москва (495)268-04-70
Мурманск (8152)59-64-93
Набережные Челны (8552)20-53-41
Нижний Новгород (831)429-08-12
Новокузнецк (3843)20-46-81
Ноябрьск (3496)41-32-12
Новосибирск (383)227-86-73
Омск (3812)21-46-40
Орел (4862)44-53-42
Оренбург (3532)37-68-04
Пенза (8412)22-31-16
Петрозаводск (8142)55-98-37
Псков (8112)59-10-37
Пермь (342)205-81-47

Ростов-на-Дону (863)308-18-15
Рязань (4912)46-61-64
Самара (846)206-03-16
Санкт-Петербург (812)309-46-40
Саратов (845)249-38-78
Севастополь (8692)22-31-93
Саранск (8342)22-96-24
Симферополь (3652)67-13-56
Смоленск (4812)29-41-54
Сочи (862)225-72-31
Ставрополь (8652)20-65-13
Сургут (3462)77-98-35
Сыктывкар (8212)25-95-17
Тамбов (4752)50-40-97
Тверь (4822)63-31-35

Тольятти (8482)63-91-07
Томск (3822)98-41-53
Тула (4872)33-79-87
Тюмень (3452)66-21-18
Ульяновск (8422)24-23-59
Улан-Удэ (3012)59-97-51
Уфа (347)229-48-12
Хабаровск (4212)92-98-04
Чебоксары (8352)28-53-07
Челябинск (351)202-03-61
Череповец (8202)49-02-64
Чита (3022)38-34-83
Якутск (4112)23-90-97
Ярославль (4852)69-52-93

Россия +7(495)268-04-70

Казахстан +(727)345-47-04

Беларусь +(375)257-127-884

Узбекистан +998(71)205-18-59

Киргизия +996(312)96-26-47

эл.почта: beg@nt-rt.ru || сайт: <https://bartelsrieger.nt-rt.ru>

Datenblatt Atemfilter 39 ASt

Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter A1-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-klasse A1 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und deckel	
Artikel-Nummer:	924000 (5 Stück in Faltschachtel)	
Verwendung:	In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C und gegen gesundheitsschädliche Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter	
Kennfarben:	braun - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm Höhe ca. 50 mm	
Gewicht:	ca. 120 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 1,7 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 6,4 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken. Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben. Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.	

Datenblatt Atemfilter 39 ASt

- Einsatzschwerpunkt:** Spritzen Lösemittel (Siedepunkt >65°C) Aerosol, Herbizide, und Pestizide (mindergiftig), Gesteinsstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer:** Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen:** gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) = 1.000 ml/m³
- Verwendungshinweise:** Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln:** Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt

Atemfilter 39 ASt

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924000	Kombinationsfilter 39 ASt
111200	Vollmaske BRK 820
111201	Vollmaske BRK 820 V
111208	Vollmaske BRK 820 G
111400	Vollmaske TR 2002 CL3
913503	Halbmaske 620 N
913510	Halbmaske 620 S
912500BL	Halbmaske 600
929105	Grobstaubvorfilter 35/70
929006	Filteraufnahme 5570/70
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 39 BSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter B1-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387– Filtertyp /-klasse B1 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und deckel	
Artikel-Nummer:	924002 (5 Stück in Faltschachtel)	
Verwendung:	In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss- Vollmaske (DIN EN 136) oder Halbmaske (EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen anorganische Gase und Dämpfe, z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid - und gegen gesundheitsschädliche Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	grau - weiß (Haftetickett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm Höhe ca. 50 mm	
Gewicht:	ca. 120 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 1,7 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 6,4 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken. Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben. Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.	

Datenblatt

Atemfilter 39 BSt

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924002	Kombinationsfilter 39 BSt
111200	Vollmaske BRK 820
111201	Vollmaske BRK 820 V
111208	Vollmaske BRK 820 G
111400	Vollmaske TR 2002 CL3
913503	Halbmaske 620 N
913510	Halbmaske 620 S
912500BL	Halbmaske 600
929105	Grobstaubvorfilter 35/70
929006	Filteraufnahme 5570/70
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 39 ESt

Bezeichnung: Atemschutz-Steckfilter E1-P2 R D
Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-klasse
E1 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN
133 - Filtergerät

Beschreibung: Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und
-deckel

Artikel-Nummer: 924003 (5 Stück in Faltschachtel)

Verwendung: In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss
- Vollmaske (DIN EN 136) oder Halbmaske (EN 140) mit
Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen anorganische Gase und
Dämpfe, z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid
(Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid - und gegen
gesundheitsschädliche Partikeln
R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln
D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub
(Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse -
Rundgewindeanschluss
DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennfarben: grau - weiß (Haftetikett)

Materialien: Gehäuse, Lochscheibe Aluminiumlegierung
Filtermedium Aktivkohle
Vliesscheiben Polypropylen
Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm
Höhe ca. 50 mm

Gewicht: ca. 120 Gramm

Einatemwiderstand: < 1,7 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom
< 6,4 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom

Filterdurchlass: Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 6 %
Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %

Lagerfähigkeit: 6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)

Handhabung: Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen
und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken.
Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.
Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.



Datenblatt Atemfilter 39 ESt

- Einsatzschwerpunkt: Gesteinsstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (mindergiftig) Bakterien und Viren Schwefeldioxid Ameisensäure.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) = 1.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt Atemfilter 39 ESt

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924003	Kombinationsfilter 39 ESt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	929105	Grobstaubvorfilter 35/70
	929006	Filteraufnahme 5570/70
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 39 KSt



Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter K1-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-klasse K1 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und -deckel	
Artikel-Nummer:	924004 (5 Stück in Faltschachtel)	
Verwendung:	In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss - Vollmaske (DIN EN 136) oder Halbmaske (EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen anorganische Gase und Dämpfe, z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid - und gegen gesundheitsschädliche Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	grau - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm Höhe ca. 50 mm	
Gewicht:	ca. 120 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 1,7 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 6,4 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken. Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben. Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.	

Datenblatt Atemfilter 39 KSt

- Einsatzschwerpunkt: Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (mindergiftig) Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) = 1.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die Atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt

Atemfilter 39 KSt

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924004	Kombinationsfilter 39 KSt
111200	Vollmaske BRK 820
111201	Vollmaske BRK 820 V
111208	Vollmaske BRK 820 G
111400	Vollmaske TR 2002 CL3
913503	Halbmaske 620 N
913510	Halbmaske 620 S
912500BL	Halbmaske 600
929105	Grobstaubvorfilter 35/70
929006	Filteraufnahme 5570/70
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 40 ASt

Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter A1-P3 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387– Filtertyp /-klasse A1 – P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und deckel	
Artikel-Nummer:	924100 (5 Stück in Faltschachtel)	
Verwendung:	In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss - Vollmaske (DIN EN 136) oder Halbmaske (EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm Höhe ca. 50 mm	
Gewicht:	ca. 120 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,2 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8,2 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken. Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben. Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.	



Datenblatt Atemfilter 40 ASt

- Einsatzschwerpunkt: Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt >65°C) Organische
Lösemitteldämpfe, Abbeizmittel, Gesteinsstaub, Glaswolle, Mineralfasern,
Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide, und Pestizide (mindergiftig)
Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren
wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit,
Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt
werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900
„Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige
Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) =
1.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion
und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu
findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln,
insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine
zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge
gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)
erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für
Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der
Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt Atemfilter 40 ASt

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924100	Kombinationsfilter 40 ASt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	929105	Grobstaubvorfilter 35/70
	929006	Filteraufnahme 5570/70
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 45 ABSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter AB1-P3 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-klasse A1 B1 – P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit profiliertem Lochboden und -deckel	
Artikel-Nummer:	924110 (5 Stück in Faltschachtel)	
Verwendung:	In Verbindung mit Filteraufnahme 5570/70 an Atemanschluss - Vollmaske (DIN EN 136) oder Halbmaske (EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe, z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid - und gegen Partikeln (R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 87 / 90 / 95 mm Höhe ca. 50 mm	
Gewicht:	ca. 120 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,2 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8,2 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchloridprüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch aus der Verpackung nehmen und in die Filteraufnahme 5570/70 stecken. Filteraufnahme fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben. Gegebenenfalls Vorfilter 35/70 in die Vorkammer des Deckels legen.	



Datenblatt Atemfilter 45 ABSt

- Einsatzschwerpunkt: Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt >65°C) Organische
Lösemitteldämpfe Abbeizmittel Gesteinstaub Glaswolle Mineralfasern
Holzstaub Ruß Stahlstaub Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und
Viren Chlor Blausäure Schwefelwasserstoff.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren
wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit,
Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt
werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900
„Arbeitsplatzgrenzwerte“
- mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
Höchstzulässige
Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) =
1.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion
und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu
findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln,
insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine
zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge
gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV)
erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit
bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und
Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für
Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der
Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt

Atemfilter 45 ABSt

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924110	Kombinationsfilter 45 ABSt
111200	Vollmaske BRK 820
111201	Vollmaske BRK 820 V
111208	Vollmaske BRK 820 G
111400	Vollmaske TR 2002 CL3
913503	Halbmaske 620 N
913510	Halbmaske 620 S
912500BL	Halbmaske 600
929105	Grobstaubvorfilter 35/70
929006	Filteraufnahme 5570/70
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 80 Ast

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter A2-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-Filterklasse A2-P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1	
Artikel-Nummer:	924300	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143) (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun – weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Untere Lochscheibe Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Polypropylen schwarz Aktivkohle und Glas/Cellulose Faser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 225 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,1 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8,0 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt Atemfilter 80 Ast

- Einsatzschwerpunkt:** Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt >65°C) Organische Lösemitteldämpfe, Abbeizmittel, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide, und Pestizide (mindergiftig) Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer:** Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen:** gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m³
- Verwendungshinweise:** Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Vorschriften / Regeln:** Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention
- DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Datenblatt Atemfilter 80 Ast

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924300	Kombinationsfilter 80 ASt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 80 BSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter B2-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp /-klasse B2 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924301	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	grau - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 295 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,1 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8,0 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben	



Datenblatt Atemfilter 80 BSt

- Einsatzschwerpunkt: Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Staub, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (mindergiftig) Bakterien und Viren, Chlor Blausäure Schwefelwasserstoff Staub Gesteinstaub Glaswolle Mineralfasern Holzstaub Ruß Stahlstaub Herbizide und Pestizide (mindergiftig) Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:
- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
 - Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
 - Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
 - Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 80 BSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924301	Kombinationsfilter 80 BSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 80 ABEKSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABE2K1-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp /-klasse A2 B2 E2 K1 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924350	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogen-chlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 295 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,1 mbar	bei 30 l/min konstantem Luftstrom
	< 8,0 mbar	bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt Atemfilter 80 ABEKSt

Einsatzschwerpunkt: P – Partikel | A – Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65°C) | B – Anorganische Gase und Dämpfe | E – Saure Gase | K – Ammoniak und organische Ammoniak-Derivate.

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter):	10-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter):	15-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert

Höchstzulässige

Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (A1, B1, E1, K1) =
1.000 ml/m³

Höchstzulässige

Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) =
5.000 ml/m³

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand <10⁸ Ω geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 80 ABEKSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924350	Kombinationsfilter 80 ABEKSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 81 ABEKHgSt/Ü

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABE2K1Hg-P3 R D Spezialfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K1 Hg- P3 R D Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Gewindeanschluss M 45 x 3 nach DIN EN 148-3	
Artikel-Nummer:	924453	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Gewindeanschluss M 45 x 3 - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak, gegen Quecksilber-Dampf und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - rot - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 300 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen	



Datenblatt

Atemfilter 81 ABEKHgSt/Ü

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924453	Überdruck-Kombinationsfilter 81 ABEKHgSt mit M45x3
111204	Vollmaske BRK 820 A
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 81 ASt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter A2-P3 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-Filterklasse A2-P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924400	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun – weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Untere Lochscheibe Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Polypropylen schwarz Aktivkohle und Glas/Cellulose Faser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 225 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt Atemfilter 81 ASt

- Einsatzschwerpunkt: Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt >65°C) Organische Lösemitteldämpfe, Abbeizmittel, Gesteinsstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und Viren.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|--|----------------------------------|
| mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter): | 10-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter): | 30-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m³
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:
- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand <10⁸ Ω geerdet werden.
 - Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
 - Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
 - Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 81 ASt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924400	Kombinationsfilter 81 ASt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 81 ABSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter AB2-P3 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp/-Filterklasse A2 B2-P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924406	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) oder Halbmasken (DIN EN 140) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte- Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben	Aluminiumlegierung
	Filtermedium	Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser
	Vliesscheiben	Polypropylen
	Verschlussfolie	Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm, Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	< 300 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar	bei 30 l/min konstantem Luftstrom
	< 9,8 mbar	bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min:	< 0,05 %
	Paraffinölprüfung bei 95 l/min:	< 0,05 %
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben	
Einsatzschwerpunkt:	Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt >65°C) Organische Lösemitteldämpfe, Abbeizmittel, Gesteinsstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und Viren.	



Datenblatt Atemfilter 81 ABSt

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900
„Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert

Höchstzulässige
Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) =
5.000 ml/m³

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die arbeitsschutzgerätrtragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 81 ABSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924406	Kombinationsfilter 81 ABSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 86 NOST

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter NO-P3 R D Spezialfilter nach DIN EN 14387– Filtertyp /-Filterklasse NO-P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer.:	924700	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (EN 136) mit Rundgewindeanschluss - Einmaliger Gebrauch zum Schutz gegen nitrose Gase (einschließlich Stickstoffmonoxid) und gegen Partikeln R = Reuseable - wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	blau – weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Aluminium / Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 104 mm	
Gewicht:	ca. 370 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Einsatzschwerpunkt:	Nitrose Gase, Schwefeldioxid und Stickstoffmonoxid.	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen (Verschlusskappen entfernen) und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt Atemfilter 86 NOST

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Filter, die gegen nitrose Gase verwendet worden sind, dürfen nicht gegen Partikeln wieder verwendet werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900
„Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Vollmaske (Partikelfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
Höchstzulässige	
Gaskonzentration:	Typ NO-P3 = 2.500ml/m ³ für max. 20 min
(Mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)	

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 86 NOST

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924700	Spezialfilter 86 NOST
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 86 AXSt

Bezeichnung: Atemschutz-Schraubfilter AX-P3 R D
Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp /-Filterklasse AX-
P3 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 -
Filtergerät



Beschreibung: Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN
148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)

Artikel-Nummer: 924702

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (EN 136) oder Halbmasken
(EN 140) mit Rundgewindeanschluss - Einmaliger Gebrauch zum Schutz
gegen Gase und Dämpfe niedrigsiedender organischer Verbindungen
(Siedepunkt $\leq 65^{\circ}\text{C}$)
und gegen gesundheitsschädliche Partikeln
R = Reuseable - wieder verwendbar gegen Partikeln
D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub
(Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse -
Rundgewindeanschluss
DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennfarben: braun – weiß (Haftetikett)

Materialien: Gehäuse, Lochscheibe Aluminiumlegierung
Untere Lochscheibe Polypropylen schwarz
Filtermedium Aktivkohle und Glas/Cellulose Faser
Vliessescheiben Polypropylen
Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
Höhe ca. 104 mm

Gewicht: < 300 Gramm

Einatemwiderstand: < 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom
< 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom

Filterdurchlass: Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %

Lagerfähigkeit: 6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)

Einsatzschwerpunkt: Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt $\leq 65^{\circ}\text{C}$).

Handhabung: Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen

Datenblatt Atemfilter 86 AXSt

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert

Höchstzulässige

Gaskonzentration: Typ AX = 5.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte ohne Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)

Höchstzulässige

Gaskonzentration: Typ AX = 1.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte mit Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 86 AXSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924702	Kombinationsfilter 86 AXSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 86 ABEKHgSt/Ü

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABEK2Hg-P3 R D Gewinde M 45 x 3 Spezialfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K2 Hg- P3 R D Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Gewindeanschluss M 45 x 3 nach DIN EN 148-3	
Artikel-Nummer:	924715	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Gewindeanschluss M 45 x 3 - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak, gegen Quecksilber-Dampf und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung DIN EN 148-3 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse Gewindeanschluss M45 X 3 DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter	
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - rot - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliesscheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 104 mm	
Gewicht:	ca. 360 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt).	

Datenblatt Atemfilter 86 ABEKHgSt/Ü

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924715	Überdruck-Kombinationsfilter 86 ABEKHgSt mit M 45x3
	111204	Vollmaske BRK 820 A
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter	

Datenblatt Atemfilter 205 A2P3 R

Bezeichnung:	Atenschutz-Steckfilter mit Bajonettanschluss Filter 205 A2P3 R Kombinationsfilter nach DIN EN 14387	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit asymmetrischem Bajonettanschluss zum Anschluss an eine Doppelfiltermaske	
Artikel-Nummer:	126025 (Verpackungseinheit 4 Stück)	
Verwendung:	DUPLA, zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe, und gegen Partikeln (R = Reusable – wieder verwendbar gegen Partikeln)	
Normen:	DIN EN 133 DIN EN 14387	Atenschutzgeräte - Einteilung Atenschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarbe:	Braun-weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Filtergehäuse mit Bajonettanschluss Filtermedium Gas Filtermedium Partikel	Polypropylen, blau Aktivkohle Glas-/Cellulosefaser
Abmessungen:	Durchmesser ca. 85 mm Höhe ca. 65 mm	
Gewicht:	ca. 135 Gramm pro Stück	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch auspacken (Folie entfernen) und mit der Maske verbinden (Pfeile beachten)	
Einsatzschwerpunkt:	Durch Stäube und Lösemitteldämpfe kontaminierten Bereichen konzipiert. Der Aufbau garantiert das Filtrieren von organischen Gasen und Dämpfen (Siedepunkt>65°C) und eine Partikel-Abscheideleistung > 94,95%.	
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren Wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.	

Datenblatt Atemfilter 205 ABEK1 P3 R

Bezeichnung:	Atemschutz-Steckfilter mit Bajonettanschluss Filter 205 ABEK1P3 R Kombinationsfilter nach DIN EN 14387	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit asymmetrischem Bajonettanschluss zum Anschluss an eine Doppelfiltermaske	
Artikel-Nummer:	126029 (Verpackungseinheit 4 Stück)	
Verwendung:	Paarweise in Verbindung mit Halbmaske Duetta oder Vollmaske Vista-pro DUPLA, zum Schutz gegen organische und anorganische Gase, Schwefeldioxid, Chlorwasserstoff, Ammoniak und gegen Partikeln (R = Reusable – wieder verwendbar gegen Partikeln)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarbe:	braun-grau-gelb-grün–weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Filtergehäuse mit Bajonettanschluss Filtermedium Gas Filtermedium Partikel	Polypropylen, blau Aktivkohle Glas-/Cellulosefaser
Abmessungen:	Durchmesser ca. 85 mm Höhe ca. 65 mm	
Gewicht:	ca. 140 Gramm pro Stück	
Einatemwiderstand:	< 2,2 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8,2 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch auspacken (Folie entfernen) und mit der Maske verbinden (Pfeile beachten)	
Einsatzschwerpunkt:	Durch Lösemitteldämpfe und Säuren (Siedepunkt>65°C), saure Gase und Ammoniak, kontaminierten Bereichen konzipiert. Der Aufbau garantiert das Filtrieren von anorganischen Gasen, Dämpfen und eine Partikel-Abscheideleistung > 94,95%	
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.	



Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 Hg P3

Bezeichnung: BartelsRieger Atemschutz-Schraubfilter BR A2B2E2K1 Hg P3
 Gasfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K1 P3
 Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät

Beschreibung: Kombinationsfilter mit zylindrischem Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)

Artikel-Nummer: 202417

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - **nicht** gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und gegen Partikeln. (Die Kennzeichnung „D“ ist in der DIN EN 14387 nicht vorgesehen und wird somit nicht auf dem Filter angegeben. Das "D" stand für eine bestandene Prüfung des Partikelfilters gegen Dolomitstaub. Diese ist derzeit nur noch in der EN 149 zu finden.) *

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
 DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
 (DIN EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln)
 DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennzeichnung: mit den Filterkennfarben: braun - grau - gelb - grün - rot - weiß (Haftetikett)



Materialien: Gehäuse, Lochscheiben Aluminiumlegierung
 Filtermedium Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser
 Vliesscheiben Polypropylen
 Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
 Höhe ca. 93 mm

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 Hg P3

Gewicht:	> 300 Gramm
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt).
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und den Atemfilter fest in das Anschlussstück der Maske einschraube
Einsatzschwerpunkt:	Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C), Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide(giftig), Bakterien und Viren.
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
Einsatzgrenzen:	gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert mit Vollmaske (Gasfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (K1) = 1.000 ml/m ³ der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2) = 5.000 ml/m ³ HgP3-Filter dürfen maximal 50 Stunden gegen Quecksilber-Dämpfe verwendet werden!
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 Hg P3

Im ATEX-Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen den Zonen 1, 21, 2 und 22 einsetzbar, wenn die untenstehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

DGUV Vorschrift 1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

*

Mit der Revision der europäischen Norm EN 14387 im Jahr 2021 ist die „R“ und „D“ Kennzeichnung weggefallen. Die Kennzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Partikelfilter bei Kombinationsfiltern und hatte folgende Bedeutung:

„R“ (reusable) –der Filter darf wiederverwendet werden

Hinweis: Dies gilt nicht beim Einsatz gegen Mikroorganismen.

„D“ (Dolomit) – widerstandsfähig gegen Verstopfung durch Staub (Einspeicherprüfung)

Da die BR-Filterbaureihe entsprechend der neuen Norm und damit neustem technischen Stand geprüft und zertifiziert wurden, ist aufgrund dieser Änderung gegenüber der alten EN 14387:2008 die Kennzeichnung mit „R“ und „D“ nicht mehr möglich.

Die Filter erfüllen die Anforderung der Einspeicherprüfung und sind wiederverwendbar.

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 Hg P3

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	202417	Kombinationsfilter BR A2B2E2K1 Hg P3
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske
	111702	Tragedose FE für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 81 ABEKSt/Ü

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABE2K1-P3 R D Spezialfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K1- P3 R D Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Gewindeanschluss M 45 x 3 nach DIN EN 148-3	
Artikel-Nummer:	924451	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Gewindeanschluss M 45 x 3 - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak, gegen Quecksilber-Dampf und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 90 mm	
Gewicht:	ca. 300 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt

Atemfilter 81 ABEKSt/Ü

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:

Artikel-Nummer	Beschreibung
924451	Überdruck-Kombinationsfilter 81 ABEKSt mit M45x3
111204	Vollmaske BRK 820 A
111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter

BR ABEK2 Hg P3

Bezeichnung: BartelsRieger Atemschutz-Schraubfilter BR ABEK2 Hg P3
Spezialfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K2 Hg P3
Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät

Beschreibung: Kombinationsfilter mit zylindrischem Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)

Artikel-Nummer: 202425

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - **nicht** gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak, gegen Quecksilber-Dämpfe und gegen Partikeln. (Die Kennzeichnung „D“ ist in der DIN EN 14387 nicht vorgesehen und wird somit nicht auf dem Filter angegeben. Das "D" stand für eine bestandene Prüfung des Partikelfilters gegen Dolomitstaub. Diese ist derzeit nur noch in der EN 149 zu finden.) *

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
(DIN EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln)
DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennzeichnung: mit den Filterkennfarben: braun - grau - gelb - grün - rot - weiß (Haftetikett)



Materialien: Gehäuse, Lochscheiben Aluminiumlegierung
Filtermedium Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser
Vliessescheiben Polypropylen
Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
Höhe ca. 101 mm

Datenblatt Atemfilter

BR ABEK2 Hg P3

Gewicht:	ca. 395 Gramm
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt).
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und den Atemfilter fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.
Einsatzschwerpunkt:	Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C), Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide(giftig), Bakterien und Viren, Quecksilberdämpfe.
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
Einsatzgrenzen:	gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert mit Vollmaske (Gasfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m ³ HgP3-Filter dürfen maximal 50 Stunden gegen Quecksilber-Dämpfe verwendet werden!
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Datenblatt Atemfilter

BR ABEK2 Hg P3

Im ATEX-Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

DGUV Vorschrift 1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

*

Mit der Revision der europäischen Norm EN 14387 im Jahr 2021 ist die „R“ und „D“ Kennzeichnung weggefallen. Die Kennzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Partikelfilter bei Kombinationsfiltern und hatte folgende Bedeutung:

„R“ (reusable) –der Filter darf wiederverwend werden

Hinweis: Dies gilt nicht beim Einsatz gegen Mikroorganismen.

„D“ (Dolomit) – widerstandsfähig gegen Verstopfung durch Staub (Einspeicherprüfung)

Da die BR-Filterbaureihe entsprechend der neuen Norm und damit neustem technischen Stand geprüft und zertifiziert wurden, ist aufgrund dieser Änderung gegenüber der alten EN 14387:2008 die Kennzeichnung mit „R“ und „D“ nicht mehr möglich.

Die Filter erfüllen die Anforderung der Einspeicherprüfung und sind wiederverwendbar.

Datenblatt Atemfilter BR ABEK2 Hg P3

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	202425	Kombinationsfilter BR ABEK2 Hg P3
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske
	111702	Tragedose FE für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 P3

Bezeichnung: BartelsRieger Atemschutz-Schraubfilter BR A2B2E2K1 P3
 Gasfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K1 P3
 Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät



Beschreibung: Kombinationsfilter mit zylindrischem Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)

Artikel-Nummer: 202416

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - **nicht** gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und gegen Partikeln. (Die Kennzeichnung „D“ ist in der DIN EN 14387 nicht vorgesehen und wird somit nicht auf dem Filter angegeben. Das "D" stand für eine bestandene Prüfung des Partikelfilters gegen Dolomitstaub. Diese ist derzeit nur noch in der EN 149 zu finden.) *

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
 DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
 (DIN EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum Schutz gegen Partikeln)
 DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennzeichnung: mit den Filterkennfarben: braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)



BR ABE2K1P3
 Art.Nr. 202416
 08/2030
 LOT 2204728/00032
 Made in Germany

Kombinationsfilter
 Combined Filter
 Filtre Combiné
 Combinatiefilter
 Kombinasijsfilter
 Filtro Combinato

Materialien: Gehäuse, Lochscheiben Aluminiumlegierung
 Filtermedium Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser
 Vliesscheiben Polypropylen
 Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
 Höhe ca. 93 mm

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 P3

Gewicht:	> 300 Gramm
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt).
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und den Atemfilter fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.
Einsatzschwerpunkt:	Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C), Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig), Bakterien und Viren.
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
Einsatzgrenzen:	gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert mit Vollmaske (Gasfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 1 (K1) = 1.000 ml/m ³ der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2) = 5.000 ml/m ³
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die Atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Datenblatt Atemfilter

BR ABE2K1 P3

Im ATEX-Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen den Zonen 1, 21, 2 und 22 einsetzbar, wenn die untenstehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

DGUV Vorschrift 1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

*

Mit der Revision der europäischen Norm EN 14387 im Jahr 2021 ist die „R“ und „D“ Kennzeichnung weggefallen. Die Kennzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Partikelfilter bei Kombinationsfiltern und hatte folgende Bedeutung:

„R“ (reusable) – der Filter darf wiederverwendet werden

Hinweis: Dies gilt nicht beim Einsatz gegen Mikroorganismen.

„D“ (Dolomit) – widerstandsfähig gegen Verstopfung durch Staub (Einspeicherprüfung)

Da die BR-Filterbaureihe entsprechend der neuen Norm und damit neustem technischen Stand geprüft und zertifiziert wurden, ist aufgrund dieser Änderung gegenüber der alten EN 14387:2008 die Kennzeichnung mit „R“ und „D“ nicht mehr möglich.

Die Filter erfüllen die Anforderung der Einspeicherprüfung und sind wiederverwendbar.

Datenblatt Atemfilter BR ABE2K1 P3

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	202416	Kombinationsfilter BR A2B2E2K1 P3
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske
	111702	Tragedose FE für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 85 AXSt/Ü

Bezeichnung: Atemschutz-Schraubfilter AX-P2 R D
Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-Filterklasse AX-
P2 R D Gewinde M45 x 3 als Teil eines Atemschutzgerätes nach
DIN EN 133 - Filtergerät

Beschreibung: Zylindrisches Gehäuse mit Gewindeanschluss M45 x 3 nach DIN
EN 148-3

Artikel-Nummer: 924604

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (EN 136) Gewindeanschluss
M45 x 3 - Einmaliger Gebrauch zum Schutz gegen Gase und Dämpfe
niedrigsiedender organischer Verbindungen (Siedepunkt $\leq 65^{\circ}\text{C}$)
und gegen gesundheitsschädliche Partikeln
R = Reuseable - wieder verwendbar gegen Partikeln
D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub
(Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 148-3 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse -
Gewindeanschluss M45 x 3
DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennfarben: braun – weiß (Haftetikett)

Materialien: Gehäuse, Lochscheiben Aluminiumlegierung
Filtermedium Aktivkohle und Glas/Cellulose Faser
Vliesscheiben Polypropylen
Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
Höhe ca. 104 mm

Gewicht: ca. 330 Gramm

Einatemwiderstand: < 2,1 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom
< 8.0 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom

Filterdurchlass: Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 %
Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %

Lagerfähigkeit: 6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)

Handhabung: Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen
und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.



Datenblatt Atemfilter 85 AXSt/Ü

- Einsatzschwerpunkt: Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C) Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und Viren Quecksilberdämpfe.
- Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|---------------------------------|----------------------------------|
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 15-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
- Höchstzulässige
Gaskonzentration: Typ AX = 5.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte ohne Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)
- Höchstzulässige
Gaskonzentration: Typ AX = 1.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte mit Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)
- Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Datenblatt Atemfilter 85 AXSt/Ü

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924604	Überdruck-Kombinationsfilter 85 AXSt mit M 45x3
	111204	Vollmaske BRK 820 A
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 85 AXSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter AX-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 – Filtertyp /-Filterklasse AX-P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924602	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (EN 136) oder Halbmasken (EN 140) mit Rundgewindeanschluss - Einmaliger Gebrauch zum Schutz gegen Gase und Dämpfe niedrigsiedender organischer Verbindungen (Siedepunkt $\leq 65^{\circ}\text{C}$) und gegen gesundheitsschädliche Partikeln R = Reuseable - wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun – weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheibe Untere Lochscheibe Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Polypropylen schwarz Aktivkohle und Glas/Cellulose Faser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 104 mm	
Gewicht:	ca. 290 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,1 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 8.0 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	
Einsatzschwerpunkt:	Streichen Lösemitteldämpfe (Siedepunkt $\leq 65^{\circ}\text{C}$).	



Datenblatt Atemfilter 85 AXSt

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900
„Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Halb-/Viertelmaske (Gasfilter):	30-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Halb-/Viertelmaske (Partikelfilter):	10-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Partikelfilter):	15-facher Arbeitsplatzgrenzwert

Höchstzulässige

Gaskonzentration: Typ AX = 5.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte ohne Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)

Höchstzulässige

Gaskonzentration: Typ AX = 1.000ml/m³ (Einsatzgrenze für Filtergeräte mit Gebläse und mehrfachgebrauch ausschließlich innerhalb einer Arbeitsschicht)

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 85 AXSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924602	Kombinationsfilter 85 AXSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	913503	Halbmaske 620 N
	913510	Halbmaske 620 S
	912500BL	Halbmaske 600
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 85 ABEKSt

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABEK2-P2 R D Kombinationsfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp /-klasse A2 B2 E2 K2 – P2 R D als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 - Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x 1/7)	
Artikel-Nummer:	924601	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid - und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-1	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse - Rundgewindeanschluss
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 104 mm	
Gewicht:	ca. 365 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 6 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 6 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filter erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	



Datenblatt Atemfilter 85 ABEKSt

Einsatzschwerpunkt: A – Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt > 65°C) | B – Anorganische Gase und Dämpfe | E – Saure Gase | K – Ammoniak und organische Ammoniak-Derivate | P – Partikel.

Gebrauchsdauer: Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.

Einsatzgrenzen: gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“

mit Vollmaske (Partikelfilter):	15-facher Arbeitsplatzgrenzwert
mit Vollmaske (Gasfilter):	400-facher Arbeitsplatzgrenzwert
Höchstzulässige Gaskonzentration:	der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m ³

Verwendungshinweise: Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.

Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand <10⁸ Ω geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 85 ABEKSt

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924601	Kombinationsfilter 85 ABEKSt
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter 86 ABEKSt/Ü

Bezeichnung:	Atemschutz-Schraubfilter ABEK2-P3 R D Gewinde M45x3 Spezialfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-klasse A2 B2 E2 K2 - P3 R D Kombinationsfilter als Teil eines Atemschutzgerätes nach DIN EN 133 – Filtergerät	
Beschreibung:	Zylindrisches Gehäuse mit Gewindeanschluss M45x3 nach DIN EN 148-3	
Artikel-Nummer:	924706	
Verwendung:	In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit Gewindeanschluss M45x3 - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B. Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid (Cyanwasserstoff, Blausäure) - nicht gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und gegen Partikeln R = Reuseable – wieder verwendbar gegen Partikeln D = besonders widerstandsfähig gegen Verstopfen durch Staub (Einspeicherprüfung mit Dolomitstaub gem. EN 143)	
Normen:	DIN EN 133	Atemschutzgeräte - Einteilung
	DIN EN 148-3	Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse – Gewindeanschluss M45 X 3 DIN EN 14387
	DIN EN 14387	Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter
Kennfarben:	braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)	
Materialien:	Gehäuse, Lochscheiben Filtermedium Vliessescheiben Verschlussfolie	Aluminiumlegierung Aktivkohle und Glas/Cellulosefaser Polypropylen Polypropylen
Abmessungen:	Durchmesser ca. 108 mm Höhe ca. 104 mm	
Gewicht:	ca. 395 Gramm	
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom	
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %	
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt)	
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.	

Datenblatt Atemfilter 86 ABEKSt/Ü

- Einsatzschwerpunkt:** Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C) Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide (giftig) Bakterien und Viren Quecksilberdämpfe.
- Gebrauchsdauer:** Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden.
Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
- Einsatzgrenzen:** gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“
- | | |
|-----------------------------------|--|
| mit Vollmaske (Partikelfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| mit Vollmaske (Gasfilter): | 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert |
| Höchstzulässige Gaskonzentration: | der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2, K2) = 5.000 ml/m ³ |
- Verwendungshinweise:** Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190.
Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person.
Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich.
Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.
- Im ATEX Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen der Zone 1, 21, 2 und 22 einsetzbar wenn die unten stehenden Maßgaben beachtet werden:
- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand <10⁸ Ω geerdet werden.
 - Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
 - Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
 - Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Datenblatt Atemfilter 86 ABEKSt/Ü

Vorschriften / Regeln: Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)
Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)
BGV A1 Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“ und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	924706	Überdruck-Kombinationsfilter 86 ABEKSt mit M 45x3
	111204	Vollmaske BRK 820 A
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske und einen Filter

Datenblatt Atemfilter

BR A2B2E2K2 P3

Bezeichnung: BartelsRieger Atemschutz-Schraubfilter
BR ABEK2 P3
Gasfilter nach DIN EN 14387 Filtertyp/-
klasse A2 B2 E2 K2 P3
Kombinationsfilter als Teil eines Atem-
schutzgerätes nach DIN EN 133 – Filter-
gerät

Beschreibung: Kombinationsfilter mit zylindrischem
Gehäuse mit Rundgewindeanschluss nach
DIN EN 148-1 (Außengewinde Rd 40 x
1/7)

Artikel-Nummer: 202424

Verwendung: In Verbindung mit Atemanschluss - Vollmasken (DIN EN 136) mit
Rundgewindeanschluss - zum Schutz gegen organische Gase und Dämpfe
mit Siedepunkt über 65°C, gegen anorganische Gase und Dämpfe z.B.
Chlor, Hydrogensulfid (Schwefelwasserstoff), Hydrogencyanid
(Cyanwasserstoff, Blausäure) - **nicht** gegen Kohlenstoffmonoxid – gegen
Schwefeldioxid, Hydrogenchlorid (Chlorwasserstoff), gegen Ammoniak und
gegen Partikeln. (Die Kennzeichnung „D“ ist in der DIN EN 14387 nicht
vorgesehen und wird somit nicht auf dem Filter angegeben. Das "D" stand
für eine bestandene Prüfung des Partikelfilters gegen Dolomitstaub. Diese
ist derzeit nur noch in der EN 149 zu finden.) *

Normen: DIN EN 133 Atemschutzgeräte - Einteilung
DIN EN 148-1 Atemschutzgeräte - Gewinde für Atemanschlüsse -
Rundgewindeanschluss
(DIN EN 149 Atemschutzgeräte - Filtrierende Halbmasken zum
Schutz gegen Partikeln)
DIN EN 14387 Atemschutzgeräte - Gasfilter und Kombinationsfilter

Kennzeichnung: mit den Filterkennfarben: braun - grau - gelb - grün - weiß (Haftetikett)



Materialien: Gehäuse, Lochscheiben Aluminiumlegierung
Filtermedium Aktivkohle und Glas-/Cellulosefaser
Vliesscheiben Polypropylen
Verschlussfolie Polypropylen

Abmessungen: Durchmesser ca. 108 mm
Höhe ca. 101 mm

Datenblatt Atemfilter

BR A2B2E2K2 P3

Gewicht:	ca. 345 Gramm
Einatemwiderstand:	< 2,6 mbar bei 30 l/min konstantem Luftstrom < 9,8 mbar bei 95 l/min konstantem Luftstrom
Filterdurchlass:	Natriumchlorid Prüfung bei 95 l/min: < 0,05 % Paraffinölprüfung bei 95 l/min: < 0,05 %
Lagerfähigkeit:	6 Jahre - ab Herstellungsdatum (vor Kälte, Hitze und Feuchtigkeit geschützt).
Handhabung:	Filterverpackung erst unmittelbar vor Gebrauch öffnen und den Atemfilter fest in das Anschlussstück der Maske einschrauben.
Einsatzschwerpunkt:	Organische Gase und Dämpfe (Siedepunkt >65°C), Chlor, Blausäure, Schwefelwasserstoff, Schwefeldioxid, Ameisensäure, Ammoniak, Gesteinstaub, Glaswolle, Mineralfasern, Holzstaub, Ruß, Stahlstaub, Herbizide und Pestizide(giftig), Bakterien und Viren.
Gebrauchsdauer:	Die Haltbarkeit von Kombinationsfiltern ist abhängig von mehreren Faktoren wie Konzentration der Schadgase, Umgebungstemperatur, Luftfeuchtigkeit, Arbeitsschwere, Körperhaltung u.a. und kann daher nicht vorausbestimmt werden. Geöffnete Filter müssen spätestens nach 6 Monaten ersetzt werden.
Einsatzgrenzen:	gemäß technische Regeln für Gefahrstoffe TRGS 900 „Arbeitsplatzgrenzwerte“ mit Vollmaske (Partikelfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert mit Vollmaske (Gasfilter): 400-facher Arbeitsplatzgrenzwert Höchstzulässige Gaskonzentration: der Gasfilterklasse 2 (A2, B2, E2) = 5.000 ml/m ³
Verwendungshinweise:	Die Benutzung von Atemfiltern setzt eine Grundsachkenntnis über Funktion und Handhabung von Atemschutzgeräten voraus. Informationen hierzu findet man in den Berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln, insbesondere in der DGUV Regel 112-190. Der Einsatz von Atemschutzgeräten bedeutet im Allgemeinen eine zusätzliche Beanspruchung für die atemschutzgerättragende Person. Die meisten Atemschutzgeräte machen die arbeitsmedizinische Vorsorge gemäß „Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge“ (ArbMedVV) erforderlich. Beschädigte Filter dürfen nicht verwendet werden.

Datenblatt Atemfilter

BR A2B2E2K2 P3

Im ATEX-Bereich sind diese Atemschutzfilter in den explosionsgefährdeten Bereichen den Zonen 1, 21, 2 und 22 einsetzbar, wenn die untenstehenden Maßgaben beachtet werden:

- Die Atemschutzfilter müssen über eine ableitfähige Maske und über die Erdung des Trägers mit einem Ableitwiderstand $<10^8 \Omega$ geerdet werden.
- Die Atemschutzfilter dürfen nicht in Bereichen eingesetzt werden, in denen mit stark ladungserzeugenden Prozessen zu rechnen ist.
- Die Atemschutzfilter dürfen in Anwesenheit explosionsfähiger Atmosphäre nur an der Gesichtsmaske und nicht am Gürtel getragen werden.
- Die zulässige Umgebungstemperatur darf unter Zugrundelegung einer im Normalbetrieb und auch im Fehlerfall (Zone 1 oder 21) bzw. im Normalbetrieb (Zone 2 oder 22) durch den Aktivkohlefilter auftretenden Temperaturerhöhung an den Teilen, die mit explosionsfähiger Atmosphäre in Kontakt stehen von 10 K einen Wert von 70 °C nicht überschreiten

Vorschriften / Regeln:

Verordnung (EU) 2016/425 über persönliche Schutzausrüstungen
PSA-Benutzungsverordnung (PSA-BV)

Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV)

DGUV Vorschrift 1 (Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit) - Unfallverhütungsvorschrift - Grundsätze der Prävention

DGUV Regel 112-190 Berufsgenossenschaftliche Regeln für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit - „Benutzung von Atemschutzgeräten“

Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) mit zugehörigen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere TRGS 402 „Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition“
und weitere Technische Regeln für Gefahrstoffe.

*

Mit der Revision der europäischen Norm EN 14387 im Jahr 2021 ist die „R“ und „D“ Kennzeichnung weggefallen. Die Kennzeichnung bezog sich ausschließlich auf die Partikelfilter bei Kombinationsfiltern und hatte folgende Bedeutung:

„R“ (reusable) – der Filter darf wiederverwendet werden

Hinweis: Dies gilt nicht beim Einsatz gegen Mikroorganismen.

„D“ (Dolomit) – widerstandsfähig gegen Verstopfung durch Staub (Einspeicherprüfung)

Da die BR-Filterbaureihe entsprechend der neuen Norm und damit neustem technischen Stand geprüft und zertifiziert wurden, ist aufgrund dieser Änderung gegenüber der alten EN 14387:2008 die Kennzeichnung mit „R“ und „D“ nicht mehr möglich.

Die Filter erfüllen die Anforderung der Einspeicherprüfung und sind wiederverwendbar.

Datenblatt Atemfilter

BR A2B2E2K2 P3

Bestellangaben:	Artikel-Nummer	Beschreibung
	202424	Kombinationsfilter BR A2B2E2K2 P3
	111200	Vollmaske BRK 820
	111201	Vollmaske BRK 820 V
	111208	Vollmaske BRK 820 G
	111400	Vollmaske TR 2002 CL3
	111704	Wandbehälter für Vollmaske inklusive eines Filters
	111705	Wandbehälter für zwei Vollmasken inklusive zwei Filter
	111703	Tragedose B78 für eine Vollmaske
	111702	Tragedose FE für eine Vollmaske und einen Filter

По вопросам продаж и поддержки обращайтесь:

Алматы (727)345-47-04
Ангарск (3955)60-70-56
Архангельск (8182)63-90-72
Астрахань (8512)99-46-04
Барнаул (3852)73-04-60
Белгород (4722)40-23-64
Благовещенск (4162)22-76-07
Брянск (4832)59-03-52
Владивосток (423)249-28-31
Владикавказ (8672)28-90-48
Владимир (4922)49-43-18
Волгоград (844)278-03-48
Вологда (8172)26-41-59
Воронеж (473)204-51-73
Екатеринбург (343)384-55-89

Иваново (4932)77-34-06
Ижевск (3412)26-03-58
Иркутск (395)279-98-46
Казань (843)206-01-48
Калининград (4012)72-03-81
Калуга (4842)92-23-67
Кемерово (3842)65-04-62
Киров (8332)68-02-04
Коломна (4966)23-41-49
Кострома (4942)77-07-48
Краснодар (861)203-40-90
Красноярск (391)204-63-61
Курск (4712)77-13-04
Курган (3522)50-90-47
Липецк (4742)52-20-81

Магнитогорск (3519)55-03-13
Москва (495)268-04-70
Мурманск (8152)59-64-93
Набережные Челны (8552)20-53-41
Новокузнецк (3843)20-46-81
Ноябрьск (3496)41-32-12
Новосибирск (383)227-86-73
Омск (3812)21-46-40
Орел (4862)44-53-42
Оренбург (3532)37-68-04
Пенза (8412)22-31-16
Петрозаводск (8142)55-98-37
Псков (8112)59-10-37
Пермь (342)205-81-47

Ростов-на-Дону (863)308-18-15
Рязань (4912)46-61-64
Самара (846)206-03-16
Санкт-Петербург (812)309-46-40
Саратов (845)249-38-78
Севастополь (8692)22-31-93
Саранск (8342)22-96-24
Симферополь (3652)67-13-56
Смоленск (4812)29-41-54
Сочи (862)225-72-31
Ставрополь (8652)20-65-13
Сургут (3462)77-98-35
Сыктывкар (8212)25-95-17
Тамбов (4752)50-40-97
Тверь (4822)63-31-35

Тольятти (8482)63-91-07
Томск (3822)98-41-53
Тула (4872)33-79-87
Тюмень (3452)66-21-18
Ульяновск (8422)24-23-59
Улан-Удэ (3012)59-97-51
Уфа (347)229-48-12
Хабаровск (4212)92-98-04
Чебоксары (8352)28-53-07
Челябинск (351)202-03-61
Череповец (8202)49-02-64
Чита (3022)38-34-83
Якутск (4112)23-90-97
Ярославль (4852)69-52-93

Россия +7(495)268-04-70

Казахстан +(727)345-47-04

Беларусь +(375)257-127-884

Узбекистан +998(71)205-18-59

Киргизия +996(312)96-26-47

эл.почта: beg@nt-rt.ru || сайт: <https://bartelsrieger.nt-rt.ru>